



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

29.11.2023

---

# **Erläuterungen zur Revision vom November 2023 der Energieförde- rungsverordnung**

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	Grundzüge der Vorlage .....	1
2.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden .....	2
3.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft .....	2
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....	2

# 1. Grundzüge der Vorlage

## 1.1 Photovoltaik

Die Sätze der Einmalvergütung (EIV) für Photovoltaikanlagen legt der Bundesrat in der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV; SR 730.03) fest. Das Bundesamt für Energie (BFE) prüft die Sätze darum regelmässig. Zum 1. April 2024 soll der verbleibende Grundbeitrag für Anlagen mit einer Leistung von bis zu 5 kW abgeschafft werden. Die Sätze des Leistungsbeitrags bis weniger als 30 kW für integrierte sowie für angebaute und freistehende Anlagen werden je um 20 Franken gesenkt.

Mit der vollständigen Abschaffung des Grundbeitrags und der Absenkung der Leistungsbeiträge für den Anteil der Leistung unterhalb von 30 kW soll ein Anreiz gesetzt werden, grössere Anlagen zu bauen und möglichst die gesamte geeignete Dachfläche für die Stromerzeugung auszunutzen: Durch diese Absenkung sinkt die Gesamtvergütung für kleinere und somit teurere Anlagen im Verhältnis stärker als für grössere Anlagen. Damit wird der Betrieb grösserer Anlagen im Vergleich zu demjenigen kleinerer finanziell attraktiver. Zudem entwickelt sich der Zubau von Photovoltaikanlagen momentan sehr stark: In den ersten sieben Monaten des Jahres 2023 wurde 75% mehr Anlagenleistung zur Förderung angemeldet als in der Vorjahresperiode. Dies ist neben dem ab 2023 eingeführten neuen Fördermittel der Auktionen für Anlagen ohne Eigenverbrauch v.a. auf das starke Wachstum bei den Anlagen von weniger als 30 kW Leistung zurückzuführen, deren angemeldete Leistung um über 60% anwuchs. Insgesamt rechnet das BFE für 2023 mit einem Zubau von 1300–1500 MW. Vor diesem Hintergrund scheint die bisherige Förderung mehr als angemessen zu sein und insbesondere die zusätzliche Absenkung des Leistungsbeitrags bis 30 kW gerechtfertigt. Für dieses Segment weisen zudem zwei Evaluationsstudien<sup>1</sup> des BFE einen bedeutenden Mitnahmeeffekt aus, dem mit der vorgeschlagenen Absenkung ebenfalls entgegengewirkt werden soll.

## 1.2 Anpassung aufgrund Änderung des Mehrwertsteuer-Satzes

Aufgrund der Änderung des Mehrwertsteuer-Satzes per 1. Januar 2024 bedarf es einer Änderung der Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 96b Absatz 4 EnFV. Damit die EnFV-Bestimmungen bei künftigen Änderungen des Mehrwertsteuer-Satzes nicht geändert werden müssen, wird neu anstatt des konkreten Prozentsatzes der Reduktion die Berechnungsformel in die Bestimmungen aufgenommen.

## 1.3 Investitionsbeiträge Wasserkraft – Einzelfallprüfung bei Verdacht auf Überrendite

Wasserkraftwerke werden in unterschiedlichsten Konfigurationen individuell an die konkreten Standortverhältnisse angepasst. Entsprechend individuell fällt auch die wirtschaftliche Bewertung eines Projekts aus. Falls es Anhaltspunkte gibt, dass keine ungedeckten Kosten vorliegen (Art. 29 Abs. 3 Bst. b<sup>bis</sup> EnG), kann der Bundesrat vorsehen, einzelne Gesuche konkret zu prüfen. Dazu wird in Anhang 4 Ziffer 2 «Berechnung bei Wasserkraftanlagen» der EnFV eine Regelung vorgeschlagen, die es ermöglicht die besonderen Verhältnisse bei der Wasserkraft zu berücksichtigen. Der Projektant hat im Falle einer

---

<sup>1</sup> Externe Evaluation der Einmalvergütungen für Photovoltaik-Anlagen und der Zusammenschlüsse zum Eigengebrauch (ZEV) 2018 bis 2020, BFE 2022  
Externe Evaluation der Einmalvergütungen für Photovoltaikanlagen und der Erfahrungen mit dem Eigenverbrauch in den Jahren 2014 bis 2017, BFE 2020

konkreten Prüfung die unternehmensinterne Wirtschaftlichkeitsrechnung einzureichen und die gemachten Annahmen darzulegen. Auf dieser Grundlage plausibilisiert das BFE die Wirtschaftlichkeitsrechnung und korrigiert den Investitionsbeitrag im Falle einer Überrendite.

## **2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden**

Die Verordnungsanpassungen haben keine nennenswerten finanziellen, personellen oder weiteren Auswirkungen auf Bund, Kantone oder Gemeinden.

## **3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft**

Der Anreiz zum Bau grösserer Photovoltaikanlagen durch die Absenkung des Leistungsbeitrags hat positive Auswirkungen auf den Zubau und trägt damit zur Erreichung des angestrebten Ausbaus der erneuerbaren Energien in der Schweiz bei. Die Anpassungen der Bestimmungen zur Einmalvergütung von Photovoltaik-Grossanlagen nach Art. 71a EnG führen zu einer grösseren Investitionssicherheit und wirken sich dadurch positiv auf die Realisierungschancen solcher Anlagen aus.

## **4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### *Art. 8*

Da seit diesem Jahr keine neuen Verpflichtungen im Einspeisevergütungssystem mehr eingegangen werden (vgl. Art. 38 Abs. 1 Bst. a EnG), besteht kein Wahlrecht zwischen der Teilnahme am Einspeisevergütungssystem und der Einmalvergütung mehr. Für Photovoltaikanlagen steht nur noch die Einmalvergütung zur Verfügung. Mit dem Wegfall des früheren Artikels 24 Absatz 1 Buchstabe a EnG muss der Bundesrat auch keine Leistungsobergrenze für die Einmalvergütung mehr vorsehen. Artikel 8 wird somit überflüssig und ist aufzuheben.

### *Art. 16 Abs. 4*

Anstatt der Nennung des konkreten Prozentsatzes zur Reduktion der Einspeiseprämie wird neu die Berechnungsformel aufgeführt.

### *Art. 30 Abs. 2*

Die Meldefrist für den Wechsel in die Direktvermarktung wurde bereits mit der EnFV-Revision, die am 1. Januar 2021 in Kraft trat, von drei auf einen Monat verkürzt. Der Wechsel kann allerdings weiterhin nur auf ein Quartalsende erfolgen. Um eine Vereinheitlichung der Prozesse zu erreichen, soll die Kündigungsfrist beim Austritt aus dem Einspeisevergütungssystem an die Meldefrist beim Wechsel in die Direktvermarktung angepasst werden. So gilt auch für den Austritt aus dem Einspeisevergütungssystem künftig eine Kündigungsfrist von einem Monat. Der Austritt soll weiterhin nur auf ein Quartalsende möglich sein, da Pronovo die Einspeisevergütung quartalsweise auszahlt (vgl. Art. 25 Abs. 1 EnFV).

### *Art. 31 Abs. 2*

Mit dem neuen Absatz 2 wird explizit ausgeschlossen, dass Betreiber von Photovoltaikanlagen nach einem Austritt oder Ausschluss aus dem Einspeisevergütungssystem für den Teil der Anlage, mit dem sie bereits am Einspeisevergütungssystem teilgenommen hatten, eine Einmalvergütung beantragen können. Wird eine solche Anlage jedoch erweitert, steht einer Einmalvergütung für diese Erweiterung nichts im Weg.

#### *Art. 46d Abs. 1*

Aufgrund der ersten zwei durchgeführten Auktionen für die Einmalvergütung hat sich abgezeichnet, dass für die geplanten Projekte eine Inbetriebnahmefrist von 18 Monaten eher knapp bemessen ist. Entsprechend wurde anlässlich der Vernehmlassung beantragt, diese Frist auf 24 Monate zu erhöhen. Diesem Anliegen soll entsprochen werden.

#### *Art. 46h Bst. i – n*

Ebenfalls im Rahmen der durchgeführten Vernehmlassung zu Änderungen der EnFV wurde angeregt, zu den Auktionen für die Einmalvergütung weitere wesentliche Werte zur Leistung der eingegangenen sowie der bezuschlagten Gebote zu publizieren. Damit kann gezeigt werden, bei welchen Anlagengrößen die Auktionen einen Zubau bewirken. Auch diesem Anliegen soll mit der Ergänzung von Art. 46h entsprochen werden.

#### *Bestimmungen zur Einmalvergütung für Photovoltaik-Grossanlagen nach Art. 71a EnG*

Auch zur Ausgestaltung der Bestimmungen zur Einmalvergütung für Photovoltaik-Grossanlagen nach Art. 71a EnG wurden anlässlich der durchgeführten Vernehmlassung Verbesserungsvorschläge gemacht. Entsprechend sollen mit Art. 46p<sup>bis</sup> Bestimmungen über die Folgen des Nichteinhaltens von Anspruchsvoraussetzungen aufgenommen werden. So kann das BFE beispielsweise den Betrachtungszeitraum für die Meldung der Nettoproduktion anpassen, oder für eine Periode mit ausserordentlichen Betriebsausfällen die durchschnittliche Produktion einer entsprechenden Periode mit normaler Produktion berücksichtigen.

Die Zusicherung dem Grundsatz nach wird widerrufen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Meldung der Nettoproduktion nicht eingehalten werden (Abs. 1) oder nach einer allfälligen Anpassung des Beobachtungszeitraums weiterhin nicht eingehalten werden (Abs. 2 und 3).

In Art. 46k Abs. 1 wird eine Präzisierung vorgenommen, um klarzustellen, wie die Anforderung an die teilweise Einspeisung von Elektrizität zu verstehen ist. Ausschlaggebend ist, dass die bis zum 31. Dezember 2025 in Betrieb genommene und ans Stromnetz angeschlossene Leistung der Anlage eine Jahresproduktion von mindestens 10 Prozent der erwarteten Jahresproduktion der gesamten Anlage oder 10 GWh erlaubt. Ausschlaggebend für das Erreichen dieses Schwellenwerts soll sein, ob die Anlage tatsächlich Strom produziert und ob dieser Strom auch genutzt wird. Ob dies durch Einspeisung ins Stromnetz oder den tatsächlichen Verbrauch vor Ort geschieht, soll dabei eine untergeordnete Rolle spielen.

#### *Berechnung der ungedeckten Kosten und des Investitionsbeitrags im Einzelfall (Art. 63 Abs. 3, Art. 83 Abs. 3, Art. 87m Abs. 3 und Art. 87z<sup>ter</sup> Abs. 3)*

Um die besonderen Verhältnisse der Wasserkraft zu berücksichtigen, wird bei einer Einzelfallprüfung von den Gesuchstellerinnen und den Gesuchstellern neu die unternehmensinterne Wirtschaftlichkeitsrechnung einzureichen sein. Bei einer Einzelfallprüfung bei den anderen Technologien werden die nötigen Grundlagen und Formulare für die Einzelfallprüfung wie bisher vom BFE zur Verfügung gestellt. Um diesen Unterschied klarzustellen, werden die entsprechenden Artikel der verschiedenen Technologien angepasst.

#### *Anhang 2.1 Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen*

In den Ziffern 2.8 und 2.9 werden die Ansätze für die Einmalvergütung für Anlagen festgesetzt, die ab dem 1. April 2024 in Betrieb genommen werden. Der Grundbeitrag soll neu für alle Leistungsklassen null Franken betragen. Zudem werden die Ansätze für den Leistungsbeitrag in der Leistungsklasse von weniger als 30 kW gesenkt.

In der Nutzungsdauertabelle für Anlagen nach Artikel 71a EnG (Ziffer 6) wird in der italienischen Version der Begriff «convertitore» durch den gängigeren Begriff «inverter» ersetzt.

*Anhang 2.2* Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen

Redaktionelle Anpassung des Begriffs «nicht amortisierbare Mehrkosten» an den Wortlaut nach Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe b<sup>bis</sup> EnG (ungedeckte Kosten).

*Anhang 4* Berechnung bei Wasserkraftanlagen

Das BFE führt für jeden Antrag einen groben Überrendite-Check durch. Bestehen Anzeichen einer möglichen Überrendite, hat der Antragsteller seine für den Investitionsentscheid verwendete Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Einzelfallprüfung einzureichen. Mit der Aufforderung zur Einzelfallprüfung werden die dazu nötigen Unterlagen eingefordert. Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass er ungedeckte Kosten hat bzw. den beantragten Investitionsbeitrag zur Realisierung des Projektes benötigt. Das BFE prüft die Parameter/Annahmen und verfügt den Investitionsbeitrag. Mit dem in Ziffer 2.4 genannten Erwartungswert ist ein mittleres Preisszenario und ein mittleres Wasseraufkommen gemeint.